

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 31. August 2005

Teil II

272. Verordnung: Berufsausbildung im Lehrberuf Einzelhandel - Schwerpunkt Parfümerie

272. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Berufsausbildung im Lehrberuf Einzelhandel - Schwerpunkt Parfümerie

Auf Grund der §§ 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2003, wird verordnet:

Die Einzelhandel-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 429/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 Z 11 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende Z 12 angefügt:

„12. Parfümerie.“

2. Nach § 2 Abs. 11 wird folgende Z 12 angefügt:

„12. Parfümerie:

- a) Bedarf für die Warenbeschaffung und Durchführung der Warenbestellungen in der betriebsüblichen Kommunikationsform ermitteln,
- b) Einkauf unter Berücksichtigung aktueller Modetrends, Designerlinien, saisonaler und regionaler Erfordernisse planen,
- c) Warenlieferungen überwachen und administrativ bearbeiten,
- d) Waren übernehmen, kontrollieren, lagern und pflegen,
- e) Betriebliches Warensortiment vorbereiten, bereitstellen und verkaufsgerecht präsentieren, modische Ensembles gestalten,
- f) Kunden bei der Produktauswahl vor allem hinsichtlich Farbe und Stil unter Berücksichtigung modischer Einflüsse und Trends sowie über die Zusammensetzung und Verträglichkeit beraten,
- g) Serviceleistungen anbieten,
- h) Psychologische Verkaufsberatung,
- i) anwendungsbezogene Präsentation der Waren,
- j) Verkaufsgespräche führen,
- k) Bestellungen und Kundenaufträge entgegennehmen und abwickeln inklusive Rechnungslegung und Zahlungsverkehr,
- l) Kundenreklamationen behandeln.“

3. Nach § 3 Abs. 2 Z 11 wird folgende Z 12 angefügt:

„12. Parfümerie:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Der Lehrbetrieb		
1.1	Kenntnis über den Lehrbetrieb		
1.1.3	Kenntnisse über die Besonderheiten des Depotsystems		
1.4	Organisation und Warenwirtschaft		
1.4.6	Grundkenntnisse über die für betriebsbezogene Aufgaben und Funktionen des Rechnungswesens notwendigen Unterlagen		
2.	Warenbeschaffung und Lagerung		
2.1	Einkaufsplanung		